

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 29. Dezember 2014, GZ: 2.2 R1-Allg./2014, mit der die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Gemeinden des Bezirkes Graz-Umgebung zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen ermächtigt werden

Auf Grund der §§ 16 Abs. 3 und 19 Abs. 6 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, wird mit Zustimmung der in § 1 bezeichneten Gemeinden verordnet:

§ 1

Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses von Personen, die in den Gemeinden *Deutschfeistritz, Dobl-Zwaring, Eggersdorf bei Graz, Feldkirchen bei Graz, Fernitz-Mellach, Frohnleiten, Gössendorf, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Hart bei Graz, Haselsdorf-Tobelbad, Hausmannstätten, Hitzendorf, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Kumberg, Laßnitzhöhe, Lieboch, Nestelbach bei Graz, Peggau, Raaba-Grambach, Sankt Bartholomä, Sankt Marein bei Graz, Sankt Oswald bei Plankenwarth, Sankt Radegund bei Graz, Seiersberg-Pirka, Semriach, Stattegg, Stiwoll, Thal, Übelbach, Unterpremstätten-Zettling, Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf, Wundschuh* ihren Wohnsitz haben, können bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eingebracht werden.

§ 2

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist ermächtigt,

- a) sich die Identität der Passwerberinnen/Passwerber nachweisen zu lassen,
- b) die Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen,
- c) Papillarlinienabdrücke abzunehmen,
- d) bisher im Besitz der Passwerberinnen/Passwerber befindliche Reisepässe gegebenenfalls zu entwerfen sowie
- e) die Erledigung durch die Ausfolgung zuzustellen.

§ 3

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Anträge und die Papillarlinienabdrücke an die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung weiterzuleiten.

§ 4

Diese Ermächtigung gilt sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

§ 6

Alle bisher erteilten Ermächtigungen an die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, bestimmte passrechtliche Amtshandlungen vornehmen zu dürfen, treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann


(DDr. Burkhard Thierrichter)

angeschlagen am: 30.12.2014
abgelesen am: